

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Datum

26.11.2025

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Petition zum Erhalt der Kinderstation an der Pleißenal-Klinik Werdau

Gesetzliche Grundlage:

§ 11 SächsLKrO

§ 7 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Petition zum Erhalt der Kinderstation an der Pleißenal-Klinik Werdau mit beigefügtem Antwortschreiben zurückzuweisen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Mehlhorn, Dirk

Amtsleiter Rechtsamt
Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Mit E-Mail vom 20. Oktober 2025, 12:34 Uhr, wandten sich XXXXXXXX und XXXXXXXX mit einem Schreiben **Petition: „Erhalt der Kinderstation an der Pleiŝental-Klinik Werdau“** an den Landrat.

Dabei wird die groÙe Sorge wegen der SchlieÙung der Station zum 31. Dezember 2025 zum Ausdruck gebracht, insbesondere im Hinblick auf eine damit einhergehende bedeutende Lücke in der medizinischen Versorgung, das erschütterte Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität und Verlässlichkeit der regionalen Gesundheitsstrukturen sowie die Befürchtung, dass die zusätzliche Versorgungslast von umliegenden Abteilungen nicht im gleichen Umfang übernommen werden könne.

Die Petentinnen wiesen auf die Unterstützung von mehr als 7.720 Bürgern (Stand 16.10.2025) sowohl online als auch in Papierform hin. Der Landrat wurde gebeten, das Anliegen der Bürger ernst zu nehmen und diese Petition und alle Möglichkeiten zu prüfen, um den Fortbestand der Kinderstation in Werdau zu sichern und die wohnortnahe pädiatrische Versorgung langfristig zu erhalten (Anlage 1).

Am 28. Oktober 2025 wurde anlässlich einer Demonstration vor dem Landratsamt am Dienstsitz des Landrats dem Pressesprecher als Vertreter des Landrats ein Karton übergeben mit den Unterschriften von 8840 Unterstützenden.

1. Formalien

§ 11 Sächsische Landkreisordnung hat das Petitionsrecht zum Inhalt. Zuständig für Petitionsangelegenheiten ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau der Hauptausschuss.

Bei Petitionen ist innerhalb angemessener Frist, spätestens nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erlassen.

2. Fachamtliche Prüfung

Das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an den Landkreis zu wenden besteht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SächsLKrO in Kreisangelegenheiten. Es muss sich deshalb um eine Aufgabe im Rahmen der Verbandskompetenz des Landkreises (freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben und Weisungsaufgaben) und seiner Zuständigkeit handeln.

Die Pleiŝental-Klinik GmbH stellt eine Beteiligung des Landkreises Zwickau dar. Der Landkreis Zwickau ist Alleingesellschafter. Allerdings musste für die Pleiŝental-Klinik GmbH im Juni 2025 ein Insolvenzantrag gestellt werden. Da mit dem Insolvenzantrag eine Bescheinigung vorgelegt wurde, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht ausgeschlossen ist, wurde im Rahmen der Eigenverwaltung ein Schutzschirmverfahren gem. § 270d der Insolvenzordnung (InsO) eröffnet. Teil des Schutzschirmverfahrens ist die Vorlage eines Sanierungskonzepts beim Insolvenzgericht. Die SchlieÙung der Kinderstation ist Teil dieses Sanierungskonzepts.

In der Eigenverwaltung gilt § 276a Abs. 1 S. 1 InsO. Danach haben weder die Gesellschafterversammlung noch der Aufsichtsrat Einfluss auf die Geschäftsführung. Letztere entscheidet somit über das Sanierungskonzept und dessen Umsetzung allein unter Beachtung der insolvenzrechtlichen Regelungen.

Nach § 275 Abs. 1 S. 1 InsO bedarf die Umsetzung von Maßnahmen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, der Zustimmung des Sachwalters. Bei besonders bedeutsamen Rechtshandlungen muss nach § 160 Abs. 1 S. 1 InsO zudem der Gläubigerausschuss zustimmen.

Die Umsetzung des Sanierungskonzepts ist eine besonders bedeutsame Rechtshandlung, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.

Deswegen liegen zur Umsetzung des Sanierungskonzepts die Zustimmungen des Gläubigerausschusses und des Sachwalters vor. Auch der Generalbevollmächtigte hat ausdrücklich zugestimmt.

Da der Landkreis Zwickau infolge des andauernden Schutzschirmverfahrens mithin nicht verfügungsbefugt ist, ermangelt es der erforderlichen Zuständigkeit.

3. Ergebnis

Die Petition wurde vom Rechtsamt mit dem Ergebnis geprüft, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Ein entsprechendes Antwortschreiben auf die Petition ist beigelegt (Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1: Petition vom 20. Oktober 2025

Anlage 2: Antwortschreiben